



ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn

Dienstsitz Frankfurt am Main
Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

**An alle
Clearing Center**

Bearbeitet von: RA Riesler

per E-Mail

Tel. 0800/8007-545-1

Fax 069/20971-584

E-Mail: Servicedesk@itzbund.de

Datum: 31. Juli 2024

Betreff: ATLAS – Info 0639/24

GZ: 06010302#0015#0639 – 0639/2024 (bei Antwort bitte angeben)

TARIC/EZT – Einfuhr

TARIC-Maßnahme 410 „Veterinärkontrolle“; Neuaufnahme von Unterlagencodierungen

Die EU-Kommission nimmt zum 01.08.2024 in die TARIC-Maßnahme „Veterinärkontrolle“ (Maßnahmenschlüssel „410“) die folgenden TARIC-Unterlagencodierungen als Bedingungskomponente neu auf:

- „Y170“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Andorra stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
- „Y171“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus der Schweiz stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
- „Y172“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Färöern stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
- „Y173“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Grönland stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
- „Y174“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Island stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften



- „Y175“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Liechtenstein stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
- „Y176“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Norwegen stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
- „Y177“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus San Marino stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften

Sofern eine angemeldete Ware einer TARIC-Maßnahme „Veterinärkontrolle“ unterliegt, nach der die Angabe der neuen Unterlagencodierungen möglich ist, wird ATLAS deren Angabe oder Nichtangabe bei der Feststellung eines möglichen Einfuhrverbotes entsprechend berücksichtigen.

Fachlicher Hintergrund

Hintergrund der Aufnahme dieser Unterlagencodierungen ist, dass Andorra, Schweiz, Färöer, Grönland, Island, Liechtenstein, Norwegen und San Marino aufgrund von bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union (EU) für bestimmte Waren, die ihren Ursprung in einem (anderen) Drittland haben und von dort in eines der oben genannten Länder eingeführt werden, die nach EU-Recht vorgesehene Veterinärkontrolle durchführen.

Mit den vorgenannten Unterlagencodierungen wird insoweit erklärt, dass sich diese Waren vor der Versendung in einen Mitgliedstaat der EU im freien Warenverkehr in Andorra, Schweiz, Färöer, Grönland, Island, Liechtenstein, Norwegen oder San Marino befunden haben und bereits eine ordnungsgemäß durchgeführte Veterinärkontrolle erfolgt ist.

Im Gegensatz dazu ist für solche Waren, die sich nicht im freien Warenverkehr in Andorra, Schweiz, Färöer, Grönland, Island, Liechtenstein, Norwegen oder San Marino befunden haben, jedoch aus einem dieser Länder (unmittelbar) in einen Mitgliedstaat der EU weiterversendet werden, keine der oben genannten Unterlagencodierungen zu verwenden. In diesem Fall ist das durch die vorgenannten Länder ausgestellte Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED; Codierung C640 oder N853) anzugeben.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.